



Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit für Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen. Eine kritische Zwischenbilanz

Struktur des Vortrags

1. Teilhabe: Eine kleine Hinführung
2. Die Forderung nach Bildungsgerechtigkeit
3. Die Realisierung von Bildungsgerechtigkeit: Probleme und Hindernisse
4. Gerechtigkeit im Kontext von (schwerer) Behinderung
5. Schlussbemerkung

1. Teilhabe: Eine kleine Hinführung

Trotz seiner Prominenz hat der Begriff „Teilhabe“ in den Wissenschaften noch nicht den Status eines theoretisch ausgearbeiteten Grundbegriffs erlangt.

Beispiele:

Teilhabe und Inklusion

Teilhabe und Partizipation

In der Gründungserklärung des Aktionsbündnisses Teilhabeforschung (2015) wird der Begriff der Teilhabe wie folgt erläutert:

Teilhabe ist „das Recht aller Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, Merkmalen oder der Herkunft in der Gemeinschaft gleichberechtigt mit anderen zu leben und in der Gesellschaft mitzubestimmen“ (S. 1).

Teilhabe thematisiert „die Lebensbedingungen und -chancen von Menschen in benachteiligten Lebenslagen“ (ebd.).

Aktionsbündnis Teilhabeforschung (2015): Gründungserklärung. URL:
<https://www.teilhabetforschung.org/ueber-uns>

Armut, soziale Ungleichheit, Migration und Herkunft, Sexualität, Geschlecht und Alter sowie auch Behinderung und chronische Erkrankungen gelten als maßgebliche Exklusionskriterien.

Das Dokument unterscheidet drei Ebenen:

- a) Strukturelle Ebene: „Bedingungen, Ressourcen und Möglichkeiten für das barrierefreie und vielfältige Eingebunden-Sein in gesellschaftliche und kulturelle Lebensbereiche und Funktionssysteme“ (S. 3)
- b) Prozessbezogene Ebene: „Möglichkeiten zur (An-)Teilnahme, Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung“ (ebd.) in verschiedenen Lebensbereichen.

- c) Individuelle Ebene: „Verwirklichungschancen im Sinne von Handlungs- und Gestaltungsspielräumen in persönlicher Lebensführung und Alltagsbewältigung“ (ebd.).

Wie Iris Beck konstatiert, liegt allen Bestimmungen des Teilhabebegriffs „eine Vorstellung von ‚guter Lebensführung‘, von Zugängen zu Lebensbereichen und einer gerechten Verteilung von wichtigen Gütern für die Lebensführung zugrunde“ (Beck 2022, S. 53).

In diesen Bemerkungen Becks klingt bereits die enge Verknüpfung von Teilhabe und Gerechtigkeit an: Nicht nur, dass die Realisierung von Teilhabe ohne Gerechtigkeit nicht möglich ist. Vielmehr erweist sich Teilhabe als Modus, Gerechtigkeit zu realisieren.

Beck, Iris (2022): Teilhabe als konstitutiver Begriff für die Forschung: Hinweise zur konzeptionellen Begründung von Mehrebenen-Untersuchungsdesigns. In: Wansing, Gudrun & Schäfers, Markus & Köbsell, Swantje (Hrsg.): Teilhabeforschung. Einführung in ein neues Forschungsfeld. Bd. 1 Theoretische Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, 35-66.

2. Die Forderung nach Bildungsgerechtigkeit

Anfänge:

Diskussion über Chancen(un)gleichheit in den 1960er Jahren.

Bildungsgerechtigkeit ist die Forderung danach, dass alle die gleichen Chancen haben sollen, ihre Möglichkeiten, ihre Potentiale, ihre natürlichen Anlagen zur Entfaltung zu bringen.

Chancengleichheit im Kontext von Bildung wäre dann erlangt, „wenn die Wahrscheinlichkeit, in der Schule Erfolg zu haben, für sozial benachteiligte Kinder gleich hoch wäre wie für Kinder aus der Mittelschicht“ (Eurich 2007, S. 363).

Eurich, Johannes (2007): Was heißt Bildungsgerechtigkeit? In: Zeitschrift für Pädagogik 53, 3, 362-381.

Die Beschäftigung mit Fragen der Bildungsgerechtigkeit hat in der Heil- und Sonderpädagogik erst vor wenigen Jahren begonnen und wird fast ausschließlich in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) und einem aus ihr abgeleiteten umfassenden Inklusionsgebot geführt.

Allein die inklusive Schule könne „die Vermeidung von Diskriminierung und Ausschluss“ und die „Verbesserung der Gerechtigkeit der Bildungschancen“ (Reich 2012, S. 32) für alle gewährleisten.

Reich, Kersten (2012): Inklusion und Bildungsgerechtigkeit. Standards und Regeln zur Umsetzung einer inklusiven Schule. Weinheim & Basel: Beltz.

Was ist Gerechtigkeit?

Aus einer Perspektive der Unparteilichkeit und Wechselseitigkeit soll das Zusammenleben der Menschen so gestaltet werden, „dass Vor- und Nachteile sich nicht auf verschiedene Gruppen ,verteilen“ (Höffe 2007, S. 30).

„Das Maß der Gerechtigkeit besteht im distributiven und zugleich kollektiven Vorteil: dem Vorteil für jeden einzelnen und für alle zusammen“ (ebd.).

Höffe, Otfried (2007): Gerechtigkeit. 3. Auflage, München: C. H. Beck.

„Gerechtigkeit bezieht sich [...] auf die Gesamtheit der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten bzw. der moralischen Rechte und Pflichten, die die Menschen gegeneinander vom Standpunkt der Unparteilichkeit aus haben“ (Gosepath 2010, S. 835).

Im Zentrum stehen folgende Fragen:

„Wer schuldet in welchen Umständen wem was, auf welche Weise, warum, aus welcher Perspektive, aufgrund welchen Prinzips und mit welcher Anwendung?“ (ebd.)

Gosepath, Stefan (2010b): Gerechtigkeit. In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1 A-H. Hamburg: Meiner, 835-839.

3. Die Realisierung von Bildungsgerechtigkeit: Probleme und Hindernisse

Fragen:

- a) In welcher Hinsicht bestehen als illegitim eingestufte und daher nicht hinzunehmende Ungleichheiten? In Hinblick auf welche Kriterien soll Gleichheit hergestellt werden?
- b) Welche angemessenen und legitimen Wege und Mittel zur Herstellung von Gleichheit stehen zur Verfügung?
- c) Welche Arten und welches Ausmaß von Ungleichbehandlung im Dienst der Herstellung von Gleichheit sind angemessen und legitim?

Bei der Bestimmung von Bildungsungleichheit sind zwei Modi der Ungleichverteilung zu berücksichtigen:

- a) Ungleichverteilung der Zugangschancen von Individuen zu Bildungsangeboten (= gesellschaftlich-strukturell bedingte externe Ungleichheit)
- b) Ungleichverteilung der subjektiven Möglichkeiten von Individuen, sich Bildung anzueignen (körperlich, psychisch oder kognitiv bedingte interne Ungleichheit).

Drei Dimensionen der Ungleichheit in der Schule (nach Heid 1988):

1. Gleichheit und Ungleichheit auf intrapersonaler Ebene (individuelle Lernvoraussetzungen);
2. Gleichheit und Ungleichheit auf der Systemebene (Lerngelegenheiten, Unterrichtsmethoden, Methoden der individuellen Förderung, aber auch divergierende Schulformen);
3. Gleichheit und Ungleichheit hinsichtlich der Lernerfolge (bezogen auf faktische Lerneffekte sowie auf intendierte Lehr- oder Lernziele; diese sind maßgeblich für die Allokation des Individuums).

Heid, Helmut (1988): Zur Paradoxie der bildungspolitischen Forderung nach Chancengleichheit. In: Zeitschrift für Pädagogik 34, 1-17.

- Interne Ungleichheit kann genauso nachteilig sein wie externe Umstände.
- Die Herstellung von Gleichheit kann Ungleichbehandlung erforderlich machen. Jedoch kann die Ungleichbehandlung von Ungleichen die Ungleichheit nicht nur kompensieren, sondern ihrerseits auch vergrößern.
- Die Forderung, dass gerechterweise alle die gleiche Chance haben sollen, diese zu erwerben, mündet zwangsläufig in die Feststellung von Ungleichheit.
Insofern ist die Forderung nach Chancengleichheit letztlich eine Wettbewerbsformel.

4. Gerechtigkeit im Kontext von (schwerer) Behinderung

Ausgehend von einer Ethik der Sorge (Care-Ethik) wird es möglich, diesseits der Logik von Gleich- und Ungleichbehandlung die Frage der Gerechtigkeit anders zu stellen.

Eva Kittay:

Sorge ist das moralische Vermögen, sich in asymmetrischen Beziehungen – d.h. auch Beziehungen mit einem großen Machtgefälle – um das Wohlergehen anderer Menschen zu kümmern.

„Was uns an unsere fürsorglichen Beziehungen bindet, ist ein tiefes Gefühl für den unersetzlichen und unverwechselbaren Wert eines jeden Menschen, für die Lebensform, die wir teilen, und für die Unersetzbarkeit der Beziehungen, die wir miteinander eingehen. Die Würde ist ein Merkmal, das wahrgenommen werden muss, um zu sein. Denn Würde ist eine Aufforderung an den anderen, unseren intrinsischen Wert anzuerkennen. Dieser Aufruf erfordert eine Antwort, ein Zeugnis [...]. In unseren Beziehungen der Fürsorge bezeugen wir diese Würde, erkennen sie an – und gewähren sie so einem anderen“ (Kittay 2005, S. 113).

Kittay, Eva Feder (2005): Equality, Dignity and Disability. In: Lyons, Mary Ann/ Waldron, Fionnuala (Hrsg.): Perspectives on Equality. Dublin, S. 93-119.

Zwei Grundsätze einer guten Sorge:

1. Bedürfnisorientierung bzw. die Befriedigung legitimer Wünsche; Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht unbedingt, sondern findet seine Grenzen dort, wo seine Einhaltung auf Kosten dritter gehen würde, einschließlich derjenigen, die die Fürsorgeleistung erbringen.
2. Absicherung gegen paternalistische und übergriffige Fürsorge: „Das Wohlergehen derjenigen, die die Fürsorge empfangen, muss ein Wohlergehen sein, das von der umsorgten Person (implizit oder explizit) befürwortet wird“ (Kittay 2019, S. 139).

Kittay, Eva Feder (2019): Learning from my daughter: The value and care of disabled minds. New York, NY.

Zwei ergänzende Grundsätze:

1. Diejenigen, die die Sorge-Arbeit leisten, dürfen ihrerseits nicht durch ihre Tätigkeit vernachlässigt, ausgebeutet oder missbraucht werden.
2. Niemand, der auf Sorge angewiesen ist, darf davon ausgeschlossen werden (vgl. Kittay 2019, S. 137).

5. Schlussbemerkung

Kittay möchte gewährleisten, dass der singuläre, einzigartige, niemals in einem Großen und Ganzen aufgehende Mensch mit seinem spezifischen Sosein, seinen Bedürfnissen und Bedarfen der zugleich erste und letzte Bezugspunkt der Gerechtigkeit bleibt.

Zugleich müssen wir fragen, was wir nicht nur unseren Nächsten schuldig sind, sondern auch den vielen Anderen, und wie wir ggf. divergierende Ansprüche dieser vielen Anderen miteinander abzugleichen und zu gewichten haben.

Die Idee der Gerechtigkeit erfordert es aber auch, dass wir sie nicht auf Fragen der Verteilungsgerechtigkeit einengen, sondern immer auch die Gleichheit des Wertes und der Würde im Blick haben.

Würde bemisst sich jedoch gerade nicht an Kriterien von Gleichheit oder Ungleichheit. Vielmehr stellt sie jeden Menschen außerhalb solcher Vergleichssysteme.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!